

BGer 8C 697/2016 vom 15. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_697_2016

FR: TF 8C 697/2016 du 15 novembre 2016

IT: TF 8C 697/2016 del 15 novembre 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.11.2016 8C 697/2016 (8C_697/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.11.2016 8C 697/2016
(8C_697/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.11.2016 8C 697/2016 (8C_697/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_697/2016
Urteil vom 15. November 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Frankreich, vertreten durch Advokat Christoph Rudin, Beschwerdeführer, gegen
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 16. Juni 2016.
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 19. Oktober 2016 gegen den gemäss postamtlicher
Bescheinigung am 23. Juni 2016 dem damaligen Rechtsvertreter von A. _____
ausgehändigten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 16. Juni
2016, in Erwägung, dass die am 19. Oktober 2016 erhobene Beschwerde nicht innert der
nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 24. August 2016
abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, dass eine versäumte Frist gemäss
Art. 50 Abs. 1 BGG auf Antrag hin wiederhergestellt werden kann, wenn die Gesuch
stellende Person oder deren Vertretung unverschuldet abgehalten worden ist, fristgerecht zu
handeln, dass in der Eingabe vom 19. Oktober 2016 keine Gründe dargetan sind, welche
Hand für eine Fristwiederherstellung bieten könnten, war es doch der damalige
Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der dem Bundesgericht dazumal eine absolut
untaugliche Beschwerdeschrift eingereicht hatte, dass selbst wenn das Bundesgericht
darüber einen formellen Nichteintretensentscheid gefällt und diesen entgegen den
Gepflogenheiten, nicht nur dem damaligen Rechtsvertreter, sondern zusätzlich auch dem
Beschwerdeführer selbst eröffnet hätte, dies ihm nicht mehr erlaubt hätte, innert der
Rechtsmittelfrist zu handeln, weshalb er daraus auch nichts zu seinen Gunsten abzuleiten
vermag, dass daher auf die offensichtlich verspätet erhobene Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um
unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art.
64 Abs. 1 BGG), dass umständehalber indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2
BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident:
1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. November 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.